



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. November 2007

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
846 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Martini, St. Ludgeri und Aegidii und St. Lamberti zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster am 02. Dezember 2007	525	849 Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Stadt Dülmen vom 07.11.2007 527
847 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden Liebfrauen in Marl (Sinsen), Herz Jesu in Marl (Hüls) und St. Marien in Marl (Lenkerbeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Marl am 02. Dezember 2007	526	850 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 529
848 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum am 02. Dezember 2007	526	851 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 529
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		852 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 530
		853 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		865 Sparkassenbüchern 530

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 846 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Martini, St. Ludgeri und Aegidii und St. Lamberti zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster am 02. Dezember 2007

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Martini, St. Ludgeri und Aegidii und St. Lamberti in Münster mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti“ in Münster zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martin, St. Ludgeri und Aegidii und St. Lamberti zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Lamberti sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Lamberti. Die Kirchen St. Ludgeri und St. Martini

werden Filialkirchen, wie dies jetzt schon die Kirchen St. Aegidii, St. Servatii und St. Clemens, die jedoch im Eigentum der Stadt Münster steht, sind. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Lamberti über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 02. Oktober 2007



+ Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 02. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Martini, St. Ludgeri und Aegidii und St. Lamberti in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde

St. Lamberti in Münster mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 05. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 525 – 526

847 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden Liebfrauen in Marl (Sinsen), Herz Jesu in Marl (Hüls) und St. Marien in Marl (Lenkerbeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Marl am 02. Dezember 2007

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Marl

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden Liebfrauen in Marl (Sinsen), Herz Jesu in Marl (Hüls) und St. Marien in Marl (Lenkerbeck) mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Marien“
in Marl zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Liebfrauen in Marl (Sinsen), Herz Jesu in Marl (Hüls) und St. Marien in Marl (Lenkerbeck) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien. Die Kirchen Herz Jesu und Liebfrauen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 17. Oktober 2007



Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen in Marl (Sinsen), Herz Jesu in Marl (Hüls) und St. Marien in Marl (Lenkerbeck) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Marl mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 05. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 526

848 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum am 02. Dezember 2007

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus“
in Beckum zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Stephanus sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Propsteikirche St. Stephanus. Die Kirchen St. Marien und Liebfrauen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Stephanus über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 10. Oktober 2007



Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 10. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martin, St. Stephanus und Liebfrauen in Beckum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Beckum mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 05. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 526 – 527

849 Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Stadt Dülmen vom 07.11.2007

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass der Rechtsverordnungen nach Art. 297 EG StGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NRW. S. 258) wird durch die Bezirksregierung Münster für das Gebiet der Stadt Dülmen verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, innerhalb der in § 2 dieser Verordnung festgelegten Bezirke, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Die Ausübung der Prostitution ist in den wie folgt umgrenzten Bezirken verboten:

Bezirk I:

- a) Dalweg, Borkener Straße, Südring, Mühlenweg, Kapellenweg, An der Wette, Kreuzweg, Eisenbahnstraße, Bahnhofstraße (ab Einmündung, August-Schlüter-Straße ungerade Hausnummern), Kreuzweg (ungerade Hausnummern), Paul-Gerhardt-Straße, Münsterstraße, Butterkamp, Coesfelder Straße

Bezirk II:

- b) Grenzweg, Coesfelder Straße, Haverlandhöhe, Stockhoyer Weg, Billerbecker Straße, Münsterstraße, Teilstück zwischen der Münsterstraße und der Straße An der Lehmkuhle, An der Lehmkuhle, Nordlandwehr, Leuster Weg

Die Bezirke (Sperrbezirke) schließen die genannten Straßen ein.

Die beiliegende Karte ist insoweit Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig nach § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer einem durch den in §§ 1 und 2

dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 d) Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

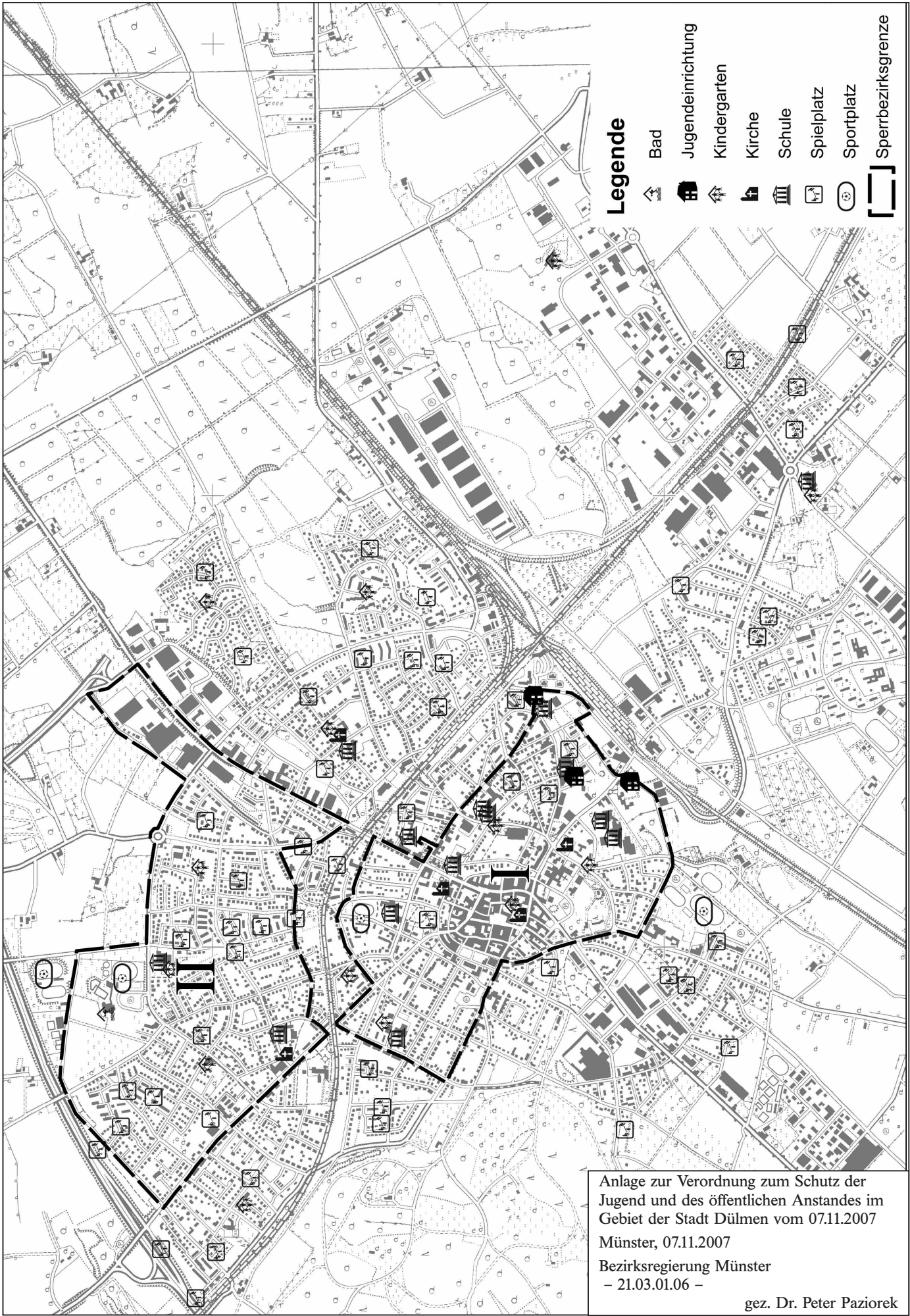
Münster, den 07.11.2007

Bezirksregierung Münster

– 21.03.01.06 –

gez. Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 527 – 528



Legende

- ☞ Bad
- 🏠 Jugendeinrichtung
- 👶 Kindergarten
- ⛪ Kirche
- 🎓 Schule
- 🎮 Spielplatz
- ⚽ Sportplatz
- ⌚ Sperrbezirksgrenze

Anlage zur Verordnung zum Schutz der
 Jugend und des öffentlichen Anstandes im
 Gebiet der Stadt Dülmen vom 07.11.2007
 Münster, 07.11.2007
 Bezirksregierung Münster
 – 21.03.01.06 –
 gez. Dr. Peter Paziorek

850 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.123.00/07/0701.1

48143 Münster, den 06.11.2007

Der Landwirt Gerhard Reimann, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Forsthöveler Str. 12, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstück 30), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Schweineställe mit 1.922 Mastplätzen auf Flüssigmist (Betriebseinheiten – BE 1, BE 2, BE 4, BE 5 und BE 6), die Neuerrichtung von zwei Schweineställen mit jeweils 440 Mastplätzen auf Flüssigmist (BE 7 und BE 8). Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen erhöht sich der Tierbestand auf insgesamt 2.802 Mastschweineplätze; die Gesamt-Güllelagerkapazität wird hiernach ca. 2.802 m³ betragen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3e i. V. m. §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.11.2007 bis 18.12.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 19.11.2007 bis einschließlich 02.01.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 30.01.2008, ab 10:00 Uhr im Bürgerforum des Rathauses, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 19.11.2007 bis 02.01.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 529

851 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 60-0230585/02.V G245/07 Düt-56

48143 Münster, den 30.10.2007

Herr Josef Große Kleimann hat am 23.07.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt-Borghorst, Dumte 7, Gemarkung Borghorst, Flur 1, Flurstück 17, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung eines ehemaligen Fabrikgebäudes zu einem Schweinemaststall mit 1976 Schweinemastplätzen und die Errichtung eines Flüssigmisthochbehälters mit 1225 m³ Inhalt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

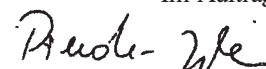
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 529

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

852 **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe am 19. Dezember 2007, 10:00 Uhr, in der Meisenstr. 94, Raum 20, 33607 Bielefeld**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Sanierung Rohrteichstraße
4. Ausbildungsangelegenheiten
 - 4.1 Umstrukturierung der Angestelltenlehrgänge
 - 4.2 Zulassungsverfahren zum Angestelltenlehrgang II und Auswahl Aufstieg
5. Zertifizierung der Fachbereiche Fortbildung und Medizin und Rettungswesen
6. Verbandsangelegenheiten
 - 6.1 Wahl neuer Mitglieder des Institutsausschusses
 - 6.2 Jahresrechnung 2006
 - 6.3 Entlastung des Vorstandsvorstehers
7. Haushaltsangelegenheiten
 - 7.1 Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen 2007
 - 7.2 Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2008
 - 7.3 Finanzplan und Investitionsprogramm 2007 – 2011
 - 7.4 Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

8. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Püning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

853 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 327 004 792 (Neu: 3 727 004 792), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530

854 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 634 775 (Neu: 3 730 634 775), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530

855 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 655 069 (Neu: 3 730 655 069), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530

856 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 619 982 (Neu: 3 730 619 982), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530

857 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 008 472 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 530 – 531

858 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 130 084 613, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

859 Das am 26. Juli 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 436 042 824 (Neu: 4 636 042 824), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

860 Das am 26. Juli 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 360 112 320 (Neu: 3 760 112 320), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

861 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 407 039 (Neu: 3 725 407 039), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

862 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 873 269 (Neu: 3 745 873 269) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

863 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 118 007 974 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

864 Das am 23. Juli 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 310 236 963 (Neu: 3 710 236 963), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

865 Das am 24. Juli 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 371 486 333 (Neu: 3 771 486 333), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 531

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53